

Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst

vom ...

ENTWURF

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹,
die Artikel 41 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²,
Artikel 32 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005³ und
Artikel 44 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2002⁴

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung folgender Personen:

- a. Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte;
- b. leitende amtliche Tierärztinnen und leitende amtliche Tierärzte;
- c. amtliche Tierärztinnen und amtliche Tierärzte;
- d. amtliche Fachexpertinnen und amtliche Fachexperten;
- e. amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten (nichttierärztliche Fleischkontrolleurinnen und –kontrolleure).

² Wer eine Person nach Absatz 1 Buchstaben c und e vertritt, muss die gleichen Anforderungen an Weiter- und Fortbildung erfüllen wie diese. Wer eine Person nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d vertritt, muss ausreichende Qualifikationen aufweisen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Wer eine Funktion nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a übernimmt, muss mindestens über das Diplom der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes verfügen und zu multidisziplinärer Zusammenarbeit fähig sein.

SR

¹ SR **916.40**; AS ... (vgl. Vernehmlassung AP 2011 vom 14. September 2005)

² SR **817.0**; AS ... (vgl. Vernehmlassung AP 2011 vom 14. September 2005)

³ BBl **2006** 327

⁴ SR **812.21**

² Wer eine Funktion nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b-e übernehmen will, muss über das entsprechende Diplom verfügen.

³ Wer eine Funktion nach Artikel 1 Absatz 1 übernimmt, darf keine andere Tätigkeiten ausüben, die zu einem Interessentenkonflikt führen kann.

⁴ Der Beschäftigungsgrad für Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b-e, die eine amtliche Funktion ausüben, muss mindestens 30 Prozent betragen.

⁵ Mehrere Kantone können eine Funktion gemeinsam besetzen.

⁶ Die Kantone können weitere Voraussetzungen festlegen.

Art. 3 Funktionen und Aufgaben

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist Leiterin oder Leiter des kantonalen Veterinärdienstes.

² Die amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzte üben alle Aufgaben im Bereich des öffentlichen Veterinärdienstes aus⁵. Die leitenden amtlichen Tierärztinnen und die leitenden amtlichen Tierärzte können zusätzlich mit Führungsaufgaben betraut werden.

³ Die amtlichen Fachexpertinnen und amtlichen Fachexperten üben Aufgaben in Spezialgebieten aus, die nicht zwingend von amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzten ausgeübt werden müssen.

⁴ Die amtlichen Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten werden mit Hilfsaufgaben in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung betraut. Sie üben ihre Tätigkeit unter der Leitung einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes aus.

Art. 4 Sonderfälle

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann in Sonderfällen anderen Tierärztinnen oder Tierärzten amtliche Aufträge vergeben. Diese Tierärztinnen oder Tierärzte müssen über eine adäquate Weiter- und Fortbildung für die Ausführung dieses Auftrags verfügen.

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 5 Ausbildung

¹ Wer als Kantonstierärztin oder als Kantonstierarzt wählbar sein will oder wer ein Diplom als leitende amtliche Tierärztin und leitender amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt erwerben will, muss das Studium der Veterinärmedizin abgeschlossen haben.

⁵ Die Aufgaben der tierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure werden ebenfalls von amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzten ausgeführt.

² Wer ein Diplom als amtliche Fachexpertin oder amtlicher Fachexperte erwerben will, muss ein Hochschulstudium in einem Medizinalberuf, in Biologie, Zoologie oder Agronomie abgeschlossen haben. Die Weiterbildungs- und Prüfungskommission (Kommission) kann weitere Studienabschlüsse anerkennen.

³ Wer ein Diplom als amtliche Fachassistentin und amtlicher Fachassistent erwerben will, muss eine berufliche Grundausbildung als Metzgerin oder Metzger oder abgeschlossen haben. Die Kommission kann gleichwertige Abschlüsse anerkennen.

Art. 6 Ausbildung im Ausland

¹ Abschlüsse aus den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und dem Fürstentum Liechtenstein sind den schweizerischen Abschlüssen gleichgestellt.

² Wer seine Ausbildung in einem andern ausländischen Staat als in einem der EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen hat, muss den Ausweis über den Abschluss vor Beginn der Weiterbildung der Kommission unterbreiten.

³ Die Kommission prüft die Gleichwertigkeit der Ausbildung und teilt ihren Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Sie kann ihren Entscheid vom Ergebnis eines Prüfungsgesprächs mit der betreffenden Person abhängig machen.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit Abschluss im Ausland müssen hinreichende Kenntnisse einer schweizerischen Amtssprache haben.

Art. 7 Weiterbildung

Die praktische und theoretische Weiterbildung richtet sich nach dem Anhang.

Art. 8 Dispens von der Weiterbildung

Personen nach Artikel 1 Absatz 1 können von der Kommission ganz oder teilweise von der praktischen oder theoretischen Weiterbildung, nicht jedoch von der Prüfung, dispensiert werden, wenn sie nachweisen, dass sie die Lernziele bereits erreicht haben.

Art. 9 Weiterbildungsstätten

¹ Die praktischen und theoretischen Kenntnisse sind an Weiterbildungsstätten zu erwerben, die von der Kommission anerkannt sind.

² Sie sind verpflichtet, die Lernziele der Kommission zu vermitteln.

³ Die Weiterbildungsstätten müssen eine hinreichende Betreuung der Kandidatinnen und Kandidaten sicherstellen.

3. Abschnitt: Prüfungen

Art. 10 Anmeldung

¹ Wer eine Prüfung ablegen will, reicht die Prüfungsanmeldung bei der Kommission ein.

² Der Prüfungsanmeldung sind beizulegen:

- a. der Ausweis über den Studien- oder Berufsabschluss sowie bereits erlangte Diplome nach dieser Verordnung;
- b. die Bestätigung über die Einzahlung der Prüfungsgebühren.

Art. 11 Abnahme der Prüfungen

Die Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission abgenommen. Sie kann Expertinnen und Experten beiziehen. In diesem Fall genügt ein Mitglied.

Art. 12 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff ist im Anhang geregelt.

Art. 13 Benotung

¹ Für jedes Prüfungsfach wird eine Note erteilt. Die Noten werden nach Beendigung aller Prüfungen schriftlich eröffnet.

² Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

³ Halbe Noten sind zulässig.

⁴ Aus den einzelnen Noten wird die Durchschnittsnote errechnet.

⁵ Bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 ist die Prüfung bestanden, sofern keine Note unter 3 oder nicht mehr als eine Note unter 4 erteilt worden ist.

Art. 14 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Sie kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Art. 15 Unzulässige Mittel

Die Kommission kann die Prüfung als nicht bestanden erklären, wenn für die Zulassung zur Prüfung oder bei der Prüfung unzulässige Mittel verwendet wurden.

4. Abschnitt: Organisation der Weiterbildungs- und Prüfungskommission

Art. 16 Weiterbildungs- und Prüfungskommission (Kommission)

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt die Kommission ein.

² Sie setzt sich zusammen aus insgesamt sieben Mitgliedern. Das Bundesamt für Veterinärwesen (Bundesamt) stellt die Präsidentin oder den Präsidenten. Von den übrigen sechs Mitgliedern müssen mindestens zwei Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzte und zwei amtliche Tierärztinnen oder amtliche Tierärzte sein.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Stichentscheid obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

⁴ Das Bundesamt leitet das Sekretariat.

Art. 17 Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie legt die Lernziele der Weiterbildungen fest und passt diese den neuen Erkenntnissen an.
- b. Sie genehmigt die Weiterbildungspläne der Kandidatinnen und Kandidaten.
- c. Sie anerkennt die Weiterbildungsstätten, die Weiterbildungskurse und die Fortbildungsveranstaltungen.
- d. Sie anerkennt Ausbildungen nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie ausländische Ausbildungen.
- e. Sie entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.
- f. Sie führt Prüfungen durch und stellt Diplome aus.
- g. Sie erteilt die Dispensationen von der Weiterbildungspflicht.

5. Abschnitt: Fortbildung

Art. 18 Pflicht zur Fortbildung

Personen nach Artikel 1 Absatz 1 haben durch regelmässige Fortbildungsmassnahmen und Studium der Fachliteratur ihre Kenntnisse zu aktualisieren und sich über neue Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Sie

sind verpflichtet, jedes Jahr an mindestens einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

Art. 19 Fortbildungsveranstaltungen

¹ Das Bundesamt und die Kantone führen zusammen mit den Berufsorganisationen und den Universitäten Fortbildungsveranstaltungen durch.

² Die Kommission übernimmt die Koordination.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 20

¹ Für die Weiter- und Fortbildung kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Für die von der Kommission abgenommenen Prüfungen wird eine Gebühr erhoben, die gemäss der Verordnung vom 30. Oktober 1985⁶ über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen festgelegt wird.

² Die verbleibenden Kosten der Weiter- und Fortbildung werden von den Kantonen und dem Bund je zur Hälfte getragen.

³ Der Anteil der einzelnen Kantone bemisst sich zu gleichen Teilen nach der Zahl der Bevölkerung und nach der Zahl der Grossvieheinheiten.

⁴ Das Bundesamt kann Leistungsverträge mit den Weiterbildungsstätten abschliessen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Personen, die nach bisherigem Recht eine amtliche Funktion in den Bereichen der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie der Verordnung vom 23. November 2005⁷ über das Schlachten und die Fleischkontrolle ausübten und für eine Funktion nach Artikel 3 Absätze 2-4 vorgesehen sind, müssen die entsprechende Weiterbildung besuchen und diese mit einer Prüfung abschliessen.

² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amt stehenden Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte müssen weder eine Weiterbildung noch eine Prüfung absolvieren.

³ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Aufgabe gemäss Artikel 3 Absätze 2-4 ausüben, können vom Bundesamt in Absprache mit der Kommission, während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten

⁶ SR 916.472; AS ...

⁷ SR 817.190

dieser Verordnung, ganz oder teilweise von der Weiterbildung und von den Prüfungen dispensiert werden.

⁴ Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte können in ihrem Kanton Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Aufgabe gemäss Artikel 3 Absätze 2-4 ausüben, in Absprache mit der Kommission, während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ganz oder teilweise von der Weiterbildung und von den Prüfungen dispensieren.

⁵ Personen nach Absatz 1, welche keine Weiterbildung und keine Prüfung absolvieren, dürfen ihre Funktionen längstens bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausüben.

⁶ Personen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung höchstens fünf Jahre vor der Pensionierung stehen, können ihre Funktion bis zur Pensionierung ausüben.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. März 1995⁸ über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene wird aufgehoben.

Art. 23 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁹

Änderung von Ausdrücken: In den Artikeln 6 Buchstabe i, 65, 129, 257 und 258 wird der Begriff „Kontrolltierarzt“ durch „amtlicher Tierarzt“ ersetzt.

Art. 300 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 302 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 303 und 304

Aufgehoben

2. Verordnung vom 20. April 1988¹⁰ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten [*Umbenennung der Funktionäre im Zusammenhang mit Totalrevision EDAV 2006*]

Art. 5 Abs. 5^{bis}

⁸ AS 1995 1744

⁹ SR 916.401

¹⁰ SR 916.443.11; AS ...

^{5bis} Die Exportkontrolltierärzte und die Grenztierärzte müssen ein Diplom als amtliche Tierärztinnen und amtliche Tierärzte nach der Verordnung vom ...¹¹ über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst haben.

3. Verordnung vom 30. Oktober 1985¹² über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen

8. Abschnitt: Prüfung von Personen im öffentlichen Veterinärdienst

Art. 24a

Das Bundesamt erhebt für die Prüfung von Kontrollorganen im öffentlichen Veterinärdienst folgende Gebühren:

	Fr.
a. von amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzten, eine Grundgebühr von	900.—
b. von leitenden amtlichen Tierärztinnen und leitenden amtlichen Tierärzten, eine Grundgebühr von	800.—
c. von amtlichen Fachexpertinnen und amtlichen Fachexperten, eine Grundgebühr von	800.—
d. von amtlichen Fachassistentinnen und amtlichen Fachassistenten, eine Grundgebühr von	800.—
e. von Kandidatinnen und Kandidaten mit ausländischem Studienabschluss	100.—
f. für das Ausstellen der Diplome	100.—

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

¹¹ SR ...; AS ...

¹² SR **916.472**

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Weiterbildungsbestimmungen

1 Amtliche Tierärztinnen und amtliche Tierärzte

1.1 Weiterbildung

¹ Wer das Diplom als amtliche Tierärztin oder als amtlicher Tierarzt erwerben will, muss eine praktische Weiterbildung von mindestens 80 Arbeitstagen vorweisen. Sie oder er muss:

- a. mindestens 10 Arbeitstage Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit in einem oder mehreren kantonalen Veterinärämtern absolviert haben;
- b. in Tierhaltungen, Schlachthanlagen und weiteren Betrieben überprüft haben, ob die für den öffentlichen Veterinärdienst relevanten Vorschriften eingehalten werden;
- c. mindestens 30 Arbeitstage in einem Grossbetrieb und einem Zerlegebetrieb absolviert und folgende Tätigkeiten ausgeübt haben:
 1. die Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
 2. die Kontrolle der Hygiene beim Schlachten und Zerlegen,
 3. die Überprüfung des Managements der Lebensmittelsicherheit einschliesslich Tiergesundheit und Tierschutz.

² Sie oder er muss zudem eine theoretische Weiterbildung besuchen, welche folgende Kenntnisse vermittelt:

- a. die Tierseuchen-, Lebensmittel-, Tierschutz- und Heilmittelgesetzgebung einschliesslich des Verwaltungs- und Strafverfahrens;
- b. die Seuchenlehre, die Epidemiologie, die Lebensmittelhygiene und die Ethologie;
- c. Qualitätsmanagement in der Primärproduktion, bei der Schlachtung, beim Zerlegen und bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte; und
- d. Kommunikation und Ausbildungsmethodik.

³ Die theoretischen Kenntnisse werden in der Regel in der Ausbildung im Veterinary Public Health (VPH) Mantelstudium an einer veterinär-medizinischen Fakultät oder im Lehrgang zur Ausübung der amtierärztlichen Tätigkeit erworben.

⁴ Bei einem Anstellungsverhältnis können 15 Arbeitstage nach Absatz 1 Buchstabe c während der Probezeit und nach den Prüfungen absolviert werden. Während der Probezeit können die Auszubildenden unter Aufsicht einer amtlichen Tierärztin oder

eines amtlichen Tierarztes Aufgaben nach Artikel 56 der Verordnung vom 23. November 2005¹³ über das Schlachten und die Fleischkontrolle wahrnehmen.

⁵ Die amtlichen Tierärztinnen und die amtlichen Tierärzte können sich in einem Fachgebiet spezialisieren. Aufgrund dieser Spezialisierung kann ihnen im betreffenden Fachgebiet eine leitende Funktion übertragen werden.

⁶ Die Kandidatin oder der Kandidat muss von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt betreut werden. Sie erarbeiten gemeinsam einen Weiterbildungsplan, den sie der Kommission vor Beginn der Weiterbildung zur Genehmigung unterbreiten.

1.2 Prüfung

Die Prüfung wird mit fünf Noten bewertet und umfasst:

- a. eine schriftliche Arbeit über eine Problemstellung bei der Anwendung des Tierseuchenrechts (eine Stunde);
- b. eine schriftliche Arbeit über eine Problemstellung bei der Anwendung des Lebensmittelrechts bei der Primärproduktion oder der Schlachtung (eine Stunde);
- c. eine schriftliche Arbeit über eine Problemstellung bei der Anwendung des Tierschutzrechts oder des Heilmittelrechts (eine Stunde);
- d. die praktische Beurteilung eines Tierbestandes nach einer Betriebskontrolle (vier Stunden); und
- e. eine mündliche Prüfung über die Kenntnisse aus dem Aufgabenbereich der amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzte (eine Stunde).

2 Leitende amtliche Tierärztinnen und leitende amtliche Tierärzte

2.1 Weiterbildung

¹ Wer das Diplom als leitende amtliche Tierärztin oder als leitender amtlicher Tierarzt erwerben will, muss:

- a. das Diplom der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes besitzen;
- b. mindestens zwei Jahre die Funktion einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes ausgeübt haben;
- c. eine praktische Weiterbildung von mindestens 25 Arbeitstagen vorweisen, welche Einblick in die Verwaltungstätigkeit des Bundesamtes oder von kantonalen Ämtern ermöglicht hat;
- d. theoretische Weiterbildung über Personal- und Betriebsführung und das Krisenmanagement besuchen;
- e. theoretische Weiterbildung über das Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Heilmittelrecht sowie das Verwaltungs- und Strafverfahren und die Kommunikation besuchen.

2.2 Prüfung

Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

- a. eine schriftliche Arbeit über eine Problemstellung bei der Anwendung des Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelrechts (zehn Tage);
- b. die Beurteilung eines Sachverhaltes anhand eines Dossiers (ein Tag);
- c. eine mündliche Prüfung über die Kenntnisse aus dem Aufgabenbereich der leitenden amtlichen Tierärztin oder des leitenden amtlichen Tierarztes (eine Stunde).

3 Amtliche Fachexpertinnen und amtliche Fachexperten

3.1 Weiterbildung

¹ Wer das Diplom als amtliche Fachexpertin oder als amtlicher Fachexperte erwerben will, muss:

- a. eine praktische Weiterbildung von mindestens 30 Arbeitstagen über das Verwaltungsverfahren und das Vorgehen bei Betriebskontrollen in seinem Fachbereich vorweisen;
- b. eine theoretische Weiterbildung besuchen, welche die Kenntnisse über die Tierseuchen-, Lebensmittel-, Tierschutz- und Heilmittelgesetzgebung in seinem Fachbereich und in den massgebenden Betriebsarten vermittelt.

² Die Kandidatin oder der Kandidat muss von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt betreut werden. Sie erarbeiten gemeinsam einen Weiterbildungsplan, den sie der Kommission vor Beginn der Weiterbildung zur Genehmigung unterbreiten.

3.2 Prüfung

Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

- a. eine mündliche und eine schriftliche Prüfung über die Kenntnisse im entsprechenden Fachbereich;
- b. eine praktische Prüfung über die Kenntnisse im entsprechenden Fachbereich (eine Stunde).

4 Amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten

4.1 Weiterbildung

¹ Wer das Diplom als amtliche Fachassistentin und amtlicher Fachassistent erwerben will, muss eine praktische und theoretische Weiterbildung von 20 Arbeitstagen und Probezeit von 80 Arbeitstagen vorweisen über:

- a. die Grundzüge der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, soweit sie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Belang sind;
- b. die Anatomie und die krankhaften Veränderungen;
- c. die Schlachttechnik und die Schlachthygiene;
- d. das Vorgehen bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

² Bei einem Anstellungsverhältnis kann die Probezeit nach den Prüfungen absolviert werden.

³ Sofern amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten ausschliesslich mit der Probenahme und Untersuchung von Proben auf Trichinellen beauftragt sind, dauert der Einführungskurs drei Tage.

⁴ Die praktische und theoretische Ausbildung und der Einführungskurs werden von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt geleitet.

⁵ Während der Probezeit nach Absatz 1 können die Auszubildenden unter Aufsicht einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes Aufgaben nach Artikel 57 der Verordnung vom 23. November 2005¹⁴ über das Schlachten und die Fleischkontrolle wahrnehmen.

4.2 Betriebsspezifische Weiterbildung

Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine zusätzliche Weiterbildung über die speziellen Betriebsabläufe an seiner Arbeitsstelle besuchen.

4.3 Prüfung

¹ Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

- a. eine mündliche oder schriftliche Prüfung über die Kenntnisse aus dem Fachbereich amtliche Fachassistentin und amtlicher Fachassistent;
- b. die praktische Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei zwei Tierarten (zweimal 30 Minuten).

² Sofern amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten ausschliesslich mit der Probenahme und Untersuchung von Proben auf Trichinellen beauftragt sind, wird nur diese Tätigkeit geprüft und mit einer Note bewertet.

¹⁴ SR 817.190

